

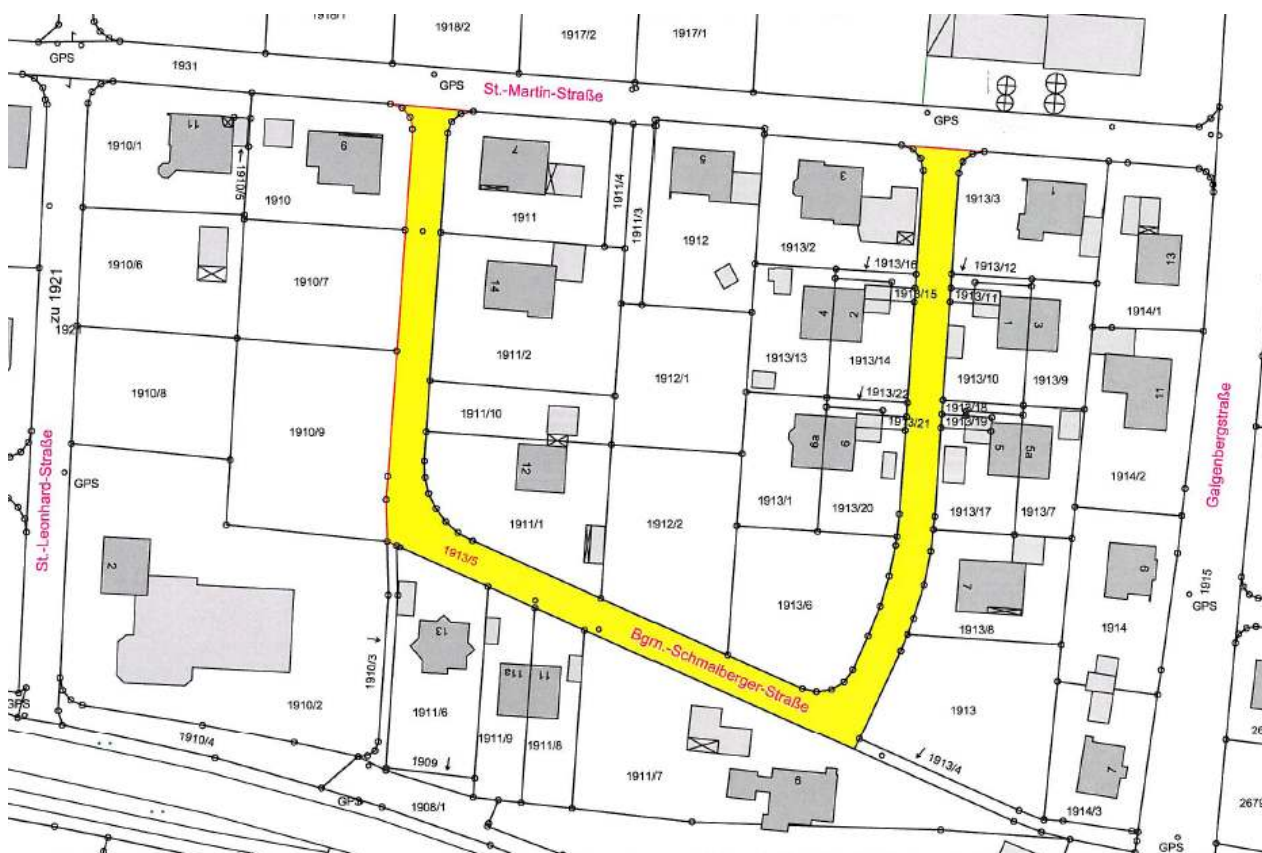
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes

Widmung von Straßen

Die Stadt Burgau, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Bezeichnung des Straßenzuges: Bgm.-Schmalberger-Straße
Widmung als: Ortsstraße
Widmungsbeschränkungen: keine
Nr. des Straßenzuges: 102
Blatt-Nr.: 116
Flurnummer: 1913/5 Gemarkung Burgau
Strecken von – bis: km 0,000 bis km 0,310
Anfangspunkt: Abzweigung von der St.-Martin-Straße an der Nordwestecke Flurst. 1911
Endpunkt: Einmündung in die St.-Martin-Straße an der Nordwestecke Flurst. 1913/3
Baulastträger: Stadt Burgau



Die Unterlagen zur Widmung mit der Widmungsverfügung vom 01.12.2011 können im Zimmer Nr. 5 des Rathauses der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bei einer erfolgreichen Klage entstehen dem Kläger keine Kosten. Ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.

Hinweis für Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsachen bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert der Kostenschuld.

Burgau, den 01.12.2011
Stadt Burgau

Konrad Barm
Erster Bürgermeister